

„Rechtlich ist es verboten“

Wie Scherzanrufe, zum Beispiel jener bei der inzwischen verstorbenen britischen Krankenschwester, juristisch einzuordnen sind

Nach dem Tod der Krankenschwester, die sich in London um die schwangere Herzogin von Cambridge kümmerte, werden Scherzanrufe heftig kritisiert. Die Frau war von australischen Radiomoderatoren, die sich am Telefon als Queen ausgegeben hatten, zum Narren gehalten worden. Christian Schertz lehrt Persönlichkeits-, Presse- und Medienrecht an der TU Dresden und vertritt in Medienprozessen viele, auch prominente Klienten als Anwalt.

SZ: Ist es rechtlich zulässig, sich am Telefon als ein anderer auszugeben?

Schertz: Das ist eine Personentäuschung durch eine so genannte Namensanmaßung. Hinzu kommt, dass der, der ge-

täuscht wird und zur Belustigung des Publikums herhalten muss, in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt wird. Und: Wenn ein Gespräch insbesondere als Mitschnitt gesendet wird, ohne dass es der andere weiß, ist das in Deutschland sogar eine Straftat – eine Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes durch Verbreitung des nicht öffentlich gesprochenen Wortes. Dieses Phänomen kommt aber nie groß zur Anklage. Wo kein Kläger, da kein Richter.

In Deutschland sind Telefonscherze von Radiosendern also illegal?

Sie dürfen weder live noch mitgeschnitten gesendet werden, weil der Angerufene getäuscht wird und in die öffentliche Wahr-

nehmung seiner Stimme nicht einwilligt. Obwohl es permanent gemacht wird: Rechtlich ist es verboten. Das ganze versteckte-Kamera-Format im Fernsehen funktioniert nur, weil die Beteiligten nach der Aufzeichnung aufgeklärt werden und einwilligen können in die Ausstrahlung. Beim Hörfunk geschehen diese Sachen aber oft live. Man darf nicht unterschätzen, dass solche medialen Vorführungen die Betroffenen nicht selten wirklich traumatisieren.

Muss man unterscheiden zwischen der Zielrichtung so eines Anrufs? Ob es nur ums Blödeln geht oder auch um eine Bloßstellung? Und wie ist es, wenn es ein –

wenn auch fragliches – Erkenntnisinteresse gibt?

Es geht in diesen Fällen ausschließlich darum, das Publikum zu unterhalten – und hierdurch Quote zu machen. Indem man mit der Schadenfreude des Rezipienten arbeitet auf Kosten eines Betroffenen. Auch in England ging es doch nicht um irgendeinen Erkenntnisgewinn. Im Radio sind die Scherzanrufe inzwischen zu einem Standardformat geworden, ganz überwiegend bei Privatsendern – weil niemand einschreitet. Bei den Betroffenen wissen die wenigsten, dass man sich dagegen wehren kann. Ich habe in einem Fall die Medienaufsicht informiert, deren Mühewaltung war aber überschaubar.

Wird beim Recht an der eigenen Stimme eigentlich unterschieden, wer der Angerufene ist?

Diese Formate sind im Regelfall mit einer Täuschung verbunden. Selbst wenn man hierdurch einen Politiker dazu bringt, irgendetwas zu erklären, liegt keine wirksame Einwilligung vor, wenn er nicht wusste, dass das Ganze aufgezeichnet und gesendet wird. Etwas anderes mag im Bereich investigativer Recherche gelten. Hier geht es aber nur um die Belustigung, und da steht das Recht des Individuums, selbst zu entscheiden, ob man öffentlich stattfindet, regelmäßig vor dem Unterhaltungsinteresse des Publikums.

INTERVIEW: STEFAN FISCHER